

Stand 26.01.2016

d4/33-16

Satzung der Industrievereinigung Odenwaldkreis IVO

§ 1 Name, Sitz

1.

Der Verein führt den Namen "Industrievereinigung Odenwaldkreis IVO".

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 64732 Bad König.

3.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz "e.V." erhalten.

§ 2 Vereinszweck

1.

Die IVO hat sich die Förderung des wirtschaftlichen und technischen Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen von grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit und den zuständigen amtlichen Stellen zur Aufgabe gemacht. Er vertritt die Interessen der Wirtschaft und fördert den Gedanken des Netzwerkes zwischen den Odenwälder Unternehmen.

Die IVO pflegt auf gesellschaftlicher Ebene die persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern und Mitgliedervertretern und interpretiert die Belange der Unternehmenschaft und des Managements, sie führt Vortrags- und Informationsveranstaltungen durch.

2.

Die Vereinigung verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Absprachen oder beruflichen Ziele durch die Industrievereinigung Odenwaldkreis IVO.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft können Industrieunternehmen, Kreditinstitute, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, beratende Unternehmen, Freiberufler und Unternehmen im Odenwaldkreis und der angrenzenden Umgebung sein.

2.

Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand mit 2/3 der vertretenen Stimmen.

3.

Jedes Mitglied kann seine Vereinszugehörigkeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der IVO kündigen.

4.

Der Ausschluss aus der IVO kann auf Antrag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung erfolgen wegen:

- a) grober Verletzung der Satzung,
- b) vereinschädigendem Verhalten,
- c) ehrenrühriger Handlungen.

Über den Ausschluss der Vorstand mit einfacher Mehrheit gemäß § 7 (6) der Satzung.

5.

Die Mitgliedschaft endet ungeachtet der Kündigungsmöglichkeit nach § 3 (3), wenn ein persönliches Mitglied verstirbt oder wenn eine Mitgliedsfirma ihre die Mitgliedschaft begründende Tätigkeit aufgibt, im Handelsregister gelöscht wird oder über die Firma bzw. das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 4 Organe

Die Organe der IVO sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der IVO.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) den Jahresbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl von Kassenprüfern

e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge

f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

g) die Satzungsänderungen

§ 6 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch zulässig E-Mail) oder oder auf elektronischem Weg (Website www.ivo-odw.de).

2.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Block- oder eine Listenwahl ist zulässig.

3.

Jede Firma, die die Mitgliedschaft erworben hat, erhält bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

4.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus bis zu 14 stimmberechtigten Vertretern, und zwar aus

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer als Geschäftsführer

und bis zu 11 weiteren Vorständen.

In den Vorstand können auch Nichtmitglieder berufen werden.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein alleine.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der Geschäftsführer werden die Beschlüsse des Vorstandes und gegebenenfalls die Beschlüsse der Ausschüsse sachgerecht umsetzen und führen die laufenden Geschäfte.

2.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren; die Wiederwahl ist zulässig.

3.

Zur Förderung der Aufgaben und Ziele der IVO kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen, im Wege der Kooptation bis zu drei Mitglieder in den Vorstand aufzunehmen.

Die zugewählten Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll das jeweils zugewählte Mitglied, was den Vorstand am längsten angehört, für den verbleibenden Zeitraum an dessen Stelle treten, sofern die Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung erfüllt sind.

4.

Der Vorstand berät und beschließt über:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- c) alle Fragen, die mit dem Zweck der IVO zusammenhängen;
- d) die Punkte, über die die Mitgliederversammlung satzungsgemäß zu

beschließen hat oder beschließen soll

5.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/Geschäftsführer und in dessen Verhinderungsfall der weitere Stellvertreter, führt in Sitzungen den Vorsitz.

6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.

§ 8 Ausschüsse

1.

Ausschüsse werden aus gegebenem Anlass vom Vorstand gewählt.

2.

Die Ausschüsse können zur Vorbereitung der Ausführung bestimmter Aufgaben gebildet werden (Fachausschuss).

3.

In die Ausschüsse kann jeder Vertreter einer Mitgliedsfirma der IVO gewählt werden bzw. jedes Mitglied.

4.

Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeiten und Beratungen zu berichten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder sind berechtigt, von der Vereinigung Ratschläge und Auskünfte in Fragen, die die Wirtschaft betreffen, zu erhalten. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand Anträge einzureichen.

2.

Teilnahmeberechtigt an den nicht öffentlichen Veranstaltungen der IVO sind die organschaftlichen Vertreter der Mitgliedsfirmen und auch leitende Angestellte.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die IVO in jeder Hinsicht zu unterstützen, an der Verwirklichung ihrer Bestrebungen mitzuarbeiten, die gefassten Beschlüsse durchzuführen und der IVO die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge/Mittelverwendung

1.

Durch den Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der IVO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Mitglieder zu Kassenprüfern.

Den Kassenprüfern obliegt es, die Abschlussprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Sie erteilen der Mitgliederversammlung den Prüf- und Kassenbericht.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1.

Die Auflösung der IVO kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 1/3 aller Mitglieder rechtswirksam vertreten sind, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

2.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Absatzes 1., dann wird innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Tage. In dieser Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung rechtswirksam vertretenen Mitglieder die Auflösung der Vereinigung bestimmen.

3.

Im Falle der Auflösung der IVO fällt das Vermögen des Vereins der Strahlmann Initiative e.V. zur Förderung der Ausbildung von Schülern und Jugendlichen im Odenwaldkreis zu.

§ 15 Verfahrensvorschriften

1.

Die Mitglieder des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gekommenen Vorgänge, soweit deren Inhalt es erfordert, geheim zu halten.

2.

Über die Sitzung des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt.

3.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt ehrenamtlich.

Michelstadt, den 26.01.2016